

Rechts bilden konnte.“ Dass Regierungserklärungen und Zusagen sämtlicher Politiker von CDU/CSU, FDP und SPD über den Bestand redlich erworbenen Eigentums keinen paar Monaten zu trauen ist, den Zusagen von BankerInnen aber lebenslänglich, ist ein klares Signal an die BürgerInnen.

Aber das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte noch eine zweite Begründung, weshalb eine Ausnahme vom Verfassungsgebot erlaubt ist: „Ferner kommt ein Vertrauensschutz nicht in Betracht, wenn überragende Belange des Gemeinwohls, die dem Prinzip der Rechtssicherheit vorgehen, eine rückwirkende Beseitigung von Normen erfordern.“ Welche *überragende Belange* dies sein können, ist den enteigneten Familien nie erklärt worden. Wieviel weniger müsste man da streikenden Berliner Studierenden erklären, weshalb die Nichtigkeit unsittlicher Immobilienfonds ein überragender Be-

lang ist. Um eine gerechte Abwägung zwischen den Interessen des Eigentumschutzes und den Erfordernissen des Allgemeinwohls zu erreichen, sollten die Fondzeichner zur Entschädigung ihre eingezahlten Anlagen in voller Höhe zurückbekommen – ein Privileg, das längst nicht allen AnlegerInnen von Wertpapieren zukommt. (Die dem Staatshaushalt entzogenen Steuern wären allerdings nachzuzahlen.) Die AnlegerInnen hätten also keinen anderen Schaden, als die Aberkennung asozialer Gewinne und Einsparungen. Dieselbe Argumentation würde natürlich erst recht für die Aufsichtsräte zutreffen, die ihrer Aufsichtspflicht offensichtlich nicht nachgekommen sind und für dieses Wegsehen anhaltenden Anspruch auf exorbitante Vergütung erheben.

Die Enteignung der AnlegerInnen und Aufsichtsräte wäre nicht nur durch das Grundgesetz, sondern auch durch die Rechtsprechung der letzten Jahre mehr als gedeckt. Solche Urteile

zu echter Rückwirkung ergingen bisher allerdings nur gegen eher minderbemittelte, zumal ostdeutsche Betroffene. Es wäre doch ein in der Bevölkerung wohl verstandenes, rotes Signal, diesmal denen näher zu treten, deren Hauptsorgen günstige Steuerabschreibungen sind. Dieses Vorgehen würde dem Grundsatz der Geeignetheit und dem der Erforderlichkeit durchaus entsprechen. Das öffentliche Interesse ist jedenfalls schwerwiegend. Aber die *Ästhetik des Gegenvorschlags* ist erst dann stilbildend, wenn sie von einer Mehrheit nicht nur getragen, sondern vehement eingefordert wird.

★

## Einführung in den Berliner Bankenskandal

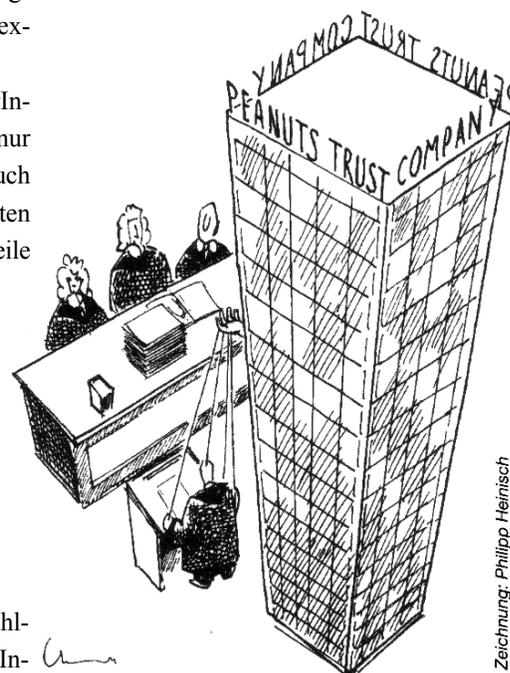
### Die Berliner Bankgesellschaft

Gegründet wurde die *Berliner Bankgesellschaft (BGB)* 1993 vom Berliner Senat durch den Zusammenschluss der *Berliner Bank AG* (einer privatrechtlichen Gesellschaft) und der *Landesbank Berlin* (ehemalige Sparkasse Berlin, Anstalt des öffentlichen Rechts). Dadurch wurde das Risiko der nicht besonders gut laufenden Berliner Bank AG der florierenden LBB (von allen Berliner Banken war sie die mit dem größten Kundentamm) übertragen.

Die BGB ist eine Konzerngesellschaft, die sich aus mehreren Unternehmen (Ende 2002 waren es 22) zu-

sammensetzt, die wiederum an zahlreichen Tochtergesellschaften im In- und Ausland beteiligt sind. Zu einem Großteil gehört sie dem Land Berlin, das zunächst 56%, nach einer Beihilfe des Berliner Senats zur Konzernrettung 81% der BGB-Aktien hält.

Seit spätestens 1996 war für das Management der BGB sichtbar, dass es ernsthafte finanzielle Probleme gab. Zur Lösung dieses Problems wurde eine Methode gewählt, die bei unseriösen Konzerngesellschaften zur Vertuschung unangenehmer Bilanzposten u.a. sehr beliebt ist. Die BGB hat Problemobjekte (z. B. Kre-



Zeichnung: Philipp Heimesch

dite, deren Rückzahlung zu platzen drohte), die in der Bilanz Hinweise auf die Schieflage der Bankgesellschaft geben könnten von der Bankgesellschaft durch einige Tochtergesellschaften geschickt und wieder zurück. Finanziert wurden diese Vorgänge durch Kredite, die die BGB ihren Tochtergesellschaften gewährte.

Durch einen Bewertungsfehler hier, ein paar Millionen Dienstleistungsgebühren einer Tochtergesellschaft an die andere da, dem Geld von

ImmobilienfondserwerberInnen dort und einer Patronatserklärung (Verpflichtung einer Konzern-Muttergesellschaft gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaft aufzukommen) der BGB hier und schon war der unschöne Posten aus der Bilanz verschwunden. Manchmal wurde das Problem Geschäft aber auch einfach auf eine extra hierfür geschaffene Scheinfirma umgestapelt. All dies polierte zwar die Bilanz der BGB auf, führte aber insgesamt zu einer noch größeren Schiefelage des Konzerns.

## Die Immobilienfonds

Eine besondere Bedeutung kam geschlossenen Immobilienfonds zu. Für diese hat der rot-grüne Berliner Senat, der 2001 den vorrangegangenen schwarz-roten Senat wegen des Bankenskandals ablöste, am 16.04.2002 durch das sog. Risikoabschirmungsgesetz eine Landesgarantie in Höhe von 21,6 Mrd. Euro

2002 gründete sich die „Initiative gegen den Bankenskandal“, die am 04.01.2004 beim Senat ein Volksbegehren zur Rücknahme des Gesetzes zur Risikoübernahme einreichte. Der Senat lehnte es jedoch am 04.02.2004 als unzulässig ab. Laut Senat betrifft der mit dem Volksbegehren vorgeschlagene Gesetzesentwurf den Berliner Haushalt und nach Ansicht des Senats ist dies unzulässig. Dagegen hat die „Initiative gegen den Bankenskandal“ am 05.03.2004 Klage eingereicht.

übernommen. Das bedeutet, dass nun das Land Berlin den AnlegerInnen die von der Bank versprochenen Gelder zu zahlen hat. Deshalb und weil diese inzwischen spöttisch „Sorglos-Fonds“ genannten Geldanlagen sehr gut die unglaubliche Dreistigkeit, mit der sich das Bankmanagement und seine FreundInnen in Politik und Wirtschaft selbst bedient haben, illustrieren, lohnt es sich, diese Fonds genauer anzusehen. In der Regel erhalten die AnlegerInnen eines Immobilienfonds Einkünfte,

die aus der Vermietung der Gebäude und Grundstücke stammen, die sich in dem Fond befinden. Von Vorteil ist außerdem eine weitreichende steuerliche Absetzbarkeit, die solche Fonds deshalb für Menschen, die viel Geld verdienen interessant macht.

Das Risiko für die AnlegerInnen besteht darin, vor dem Kauf von Fonds-Anteilen richtig einzuschätzen, wie sich die Immobilien, die sich in dem Fonds, den sie kaufen möchten befinden, entwickeln. Erhöht wird das Risiko dadurch, dass im Gegensatz zu offenen Fonds, die Fondsgesellschaften bei geschlossenen Fonds nicht verpflichtet sind, die Anteile der AnlegerInnen zurückzunehmen. Daher müssen sie sich selbst jemanden suchen, der ihnen ihre Fondsanteile abkauft. Was bei einem Fonds, von dem bekannt ist, dass er unrentable Immobilien enthält, ziemlich schwierig ist und große Verluste beim Verkauf mit sich bringt.

Viele AnbieterInnen geschlossener Immobilienfonds geben den KäuferInnen deshalb Mietgarantien. Eine solche verspricht den AnlegerInnen, dass sie auch Geld bekommen, wenn es keine Mieteinnahmen gibt. Allerdings läuft die Garantie in fast allen Fällen nur ein paar Jahre (5 Jahre sind i.d.R. das Maximum) und stammt häufig von irgendeiner finanziell schwachbrüstigen Firma, so dass eine solche Garantie das Risiko meist auch nicht schmälert. Gibt es keine Mieteinnahmen, geht die Firma aufgrund der versprochenen Mietgarantien pleite. Nur wenn eine Bank bürgt, besteht eine größere Sicherheit.

## Die „Sorglos-Fonds“

Auf diesem Hintergrund mutet es mehr als merkwürdig an, was die BGB in großem Umfang angeboten hat: Geschlossene Immobilienfonds mit Mietgarantien für 25 Jahre und die Garantie, die Einlagen nach 25 Jahren in der

geleisteten Höhe zurückzuzahlen.

Dies alles mit der LBB als Sicherheit im Hintergrund, die eine große Kreditwürdigkeit genoss, da sie ja bis zu der Zusammenlegung gut lief und als Anstalt des öffentlichen Rechts das Land Berlin als Haftungsgarantin hinter sich hat.

Viele Prominente aus Wirtschaft und Politik, die auch im Vorstand oder Aufsichtsrat der BGB oder deren Tochtergesellschaften saßen, haben Anteile dieser Fonds erworben. Zum Teil dieselben Personen, die dann das Risikoabschirmungsgesetz entworfen oder mitverabschiedet haben.

Die Immobilien der Fonds befinden sich teilweise in einem für die MieterInnen unzumutbarem Zustand. Um Abhilfe bemüht sich keiner, da es den EigentümerInnen (also den AnteilshalterInnen des Fonds) wegen der Garantien egal ist, ob die MieterInnen gehen und die Häuser leer stehen oder nicht.

Damit aber nicht genug. Die Bankvorstände mieteten, bevor dies publik wurde, erstaunlich preiswert bankeigene Immobilien. Außerdem wurden gegen sie verhängte Bußgelder wegen des Verdachts auf Beihilfe zur Steuerhinterziehung von der Bank bezahlt. Auch die Gewährung eines hohen Kredits an einen Kunden, der sich nicht durch Zahlungsfähigkeit, aber durch eine Parteispende auszeichnete, zeigen deutlich, wie korrupt Wirtschaft und Politik in Berlin sind. Verstärkt wird dieses Bild durch einen Untersuchungsausschuss, der nicht richtig zu untersuchen scheint und die überdurchschnittlich vielen Pannen und Ungereimtheiten, die es bei der seit drei Jahren erfolgenden juristischen Aufarbeitung des Bankenskandals gibt und das erstaunlich geringe Interesse der bürgerlichen Medien, über all das zu berichten.

Miriam